



2025/2176

30.10.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2176 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 2025

zur Verlängerung der Zulassung von Zubereitungen aus *Pediococcus acidilactici* NCIMB 30005, *Lactacaseibacillus paracasei* NCIMB 30151 und *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 16627 als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 849/2014

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Verlängerung einer solchen Zulassung.
- (2) Die Zubereitungen aus *Pediococcus acidilactici* NCIMB 30005, *Lactacaseibacillus paracasei* NCIMB 30151 (frühere taxonomische Bezeichnung: *Lactobacillus paracasei* NCIMB 30151) und *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 16627 (frühere taxonomische Bezeichnung: *Lactobacillus plantarum* DSMZ 16627) wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 849/2014 der Kommission ⁽²⁾ für die Dauer von zehn Jahren als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurden drei Anträge auf Verlängerung der Zulassung der Zubereitungen aus *Pediococcus acidilactici* NCIMB 30005, *Lactacaseibacillus paracasei* NCIMB 30151 und *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 16627 als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung der Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ beantragt. Diesen Anträgen waren die nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gelangte in ihren Stellungnahmen vom 15. Oktober 2024 ⁽³⁾, 26. November 2024 ⁽⁴⁾ und 28. Januar 2025 ⁽⁵⁾ zu dem Schluss, dass die Zubereitungen aus *Pediococcus acidilactici* NCIMB 30005, *Lactacaseibacillus paracasei* NCIMB 30151 und *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 16627 unter den derzeit genehmigten Verwendungsbedingungen für die Zieltierarten, die Verbraucher und die Umwelt weiterhin sicher sind. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass die Zusatzstoffe als potenzielle Haut- und Inhalationsallergene betrachtet werden sollten und jede Exposition über Haut und Atemwege als Risiko angesehen wird. Aufgrund fehlender Daten konnte die Behörde keine Schlussfolgerung zu ihrem Augenreizungspotential ziehen. Des Weiteren erklärte sie, dass eine Bewertung der Wirksamkeit der Zusatzstoffe nicht nötig sei, da die Anträge auf Verlängerung ihrer Zulassung keinen Vorschlag für eine Änderung oder Ergänzung der Bedingungen der ursprünglichen Zulassung umfassen, der sich auf die Wirksamkeit der Zusatzstoffe auswirken würde. Sie wies auch darauf hin, die festgestellten Citrinin-Werte hoch sind und beim Herstellungsprozess besonderer Aufmerksamkeit und Überwachung bedürfen.
- (5) Das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor ist der Auffassung, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus der Bewertung hinsichtlich der Methode zur Analyse der Zubereitungen aus *Pediococcus acidilactici* NCIMB 30005, *Lactacaseibacillus paracasei* NCIMB 30151 und *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 16627 als Futtermittelzusatzstoffe im Zusammenhang mit der vorherigen Zulassung gültig und auf den

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 849/2014 der Kommission vom 4. August 2014 zur Zulassung der Zubereitungen aus *Pediococcus acidilactici* NCIMB 30005, *Lactobacillus paracasei* NCIMB 30151 und *Lactobacillus plantarum* DSMZ 16627 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 232 vom 5.8.2014, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/849/oj).

⁽³⁾ EFSA Journal, 22(11), e9074. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.9074>.

⁽⁴⁾ EFSA Journal, 23(1), e9146. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9146>.

⁽⁵⁾ EFSA Journal, 23(2), e9248. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9248>.

vorliegenden Antrag anwendbar sind. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission ⁽⁶⁾ ist daher kein Evaluierungsbericht des Referenzlabors erforderlich.

- (6) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Zubereitungen aus *Pediococcus acidilactici* NCIMB 30005, *Lactocaseibacillus paracasei* NCIMB 30151 und *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 16627 die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllen. Somit sollte die Zulassung für diese Zusatzstoffe verlängert werden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender der Zusatzstoffe zu vermeiden. Diese Schutzmaßnahmen sollten andere Unionsvorschriften über die Sicherheit von Arbeitskräften unberührt lassen.
- (7) Infolge der Verlängerung der Zulassung von Zubereitungen aus *Pediococcus acidilactici* NCIMB 30005, *Lactocaseibacillus paracasei* NCIMB 30151 und *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 16627 als Futtermittelzusatzstoffe, sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 849/2014 aufgehoben werden.
- (8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderungen der Zulassungsbedingungen für die Zubereitungen aus *Pediococcus acidilactici* NCIMB 30005, *Lactocaseibacillus paracasei* NCIMB 30151 und *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 16627 aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Verlängerung der Zulassung ergeben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verlängerung der Zulassung

Die Zulassung für die im Anhang beschriebenen Zubereitungen, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ einzuordnen sind, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen verlängert.

Artikel 2

Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 849/2014

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 849/2014 wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsmaßnahmen

Die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 849/2014 der Kommission zugelassenen Zubereitungen aus *Pediococcus acidilactici* NCIMB 30005, *Lactobacillus paracasei* NCIMB 30151 und *Lactobacillus plantarum* DSMZ 16627 und die diese enthaltenden Futtermittel, die vor dem 19. November 2026 gemäß den vor dem 19. November 2025 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums in Bezug auf Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/378/oj>).

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 2025

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			

Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe

1k21013	<i>Pediococcus acidilactici</i> NCIMB 30005	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung aus <i>Pediococcus acidilactici</i> NCIMB 30005 mit mindestens $2,5 \times 10^{10}$ KBE/g Zusatzstoff Fest ----- <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Lebensfähige Zellen von <i>Pediococcus acidilactici</i> NCIMB 30005 ----- <i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Identifizierung von <i>Pediococcus acidilactici</i> NCIMB 30005: — DNA-Sequenzierungsmethoden oder Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) (CEN/TS 17697) Auszählung von <i>Pediococcus acidilactici</i> NCIMB 30005: — Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15786)	Alle Tierarten	—	—	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. Minstdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 5×10^7 KBE/kg frischen Pflanzenmaterials. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	19. November 2035
---------	---	---	----------------	---	---	---	---	-------------------

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			
1k20748	<i>Lactcaseibacillus paracasei</i> NCIMB 30151	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung aus <i>Lactcaseibacillus paracasei</i> NCIMB 30151 mit mindestens 2,5 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff Fest ----- <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Lebensfähige Zellen von <i>Lactcaseibacillus paracasei</i> NCIMB 30151 ----- <i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Identifizierung von <i>Lactcaseibacillus paracasei</i> NCIMB 30151: — DNA-Sequenzierungsmethoden oder Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) (CEN/TS 17697) Auszählung von <i>Lactcaseibacillus paracasei</i> NCIMB 30151: — Ausstrichverfahren (oder Plattengussverfahren) unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787)	Alle Tierarten	—	—	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 5 × 10⁷ KBE/kg frischen Pflanzenmaterials. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	19. November 2035

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			
1k20749	<i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 16627	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung aus <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 16627 mit mindestens $2,5 \times 10^{10}$ KBE/g Zusatzstoff Fest ----- <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Lebensfähige Zellen von <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 16627 ----- <i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Identifikation von <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> NCIMB 16627: — DNA-Sequenzierungsmethoden oder Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) (CEN/TS 17697) Auszählung von <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 16627: — Ausstrichverfahren (oder Plattengussverfahren) unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787)	Alle Tierarten	—	—	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. Mindestdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 5×10^7 KBE/kg frischen Pflanzenmaterials. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	19. November 2035

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_de.